

Ihr Vermächtnis schafft Perspektiven.

Ihr Weg an der Seite blinder und taubblinder Menschen.
Jetzt und über das Leben hinaus.

Ein Vermächtnis für blinde und taubblinde Menschen

«Es gibt etwas, das stärker ist als der Tod: die Präsenz des Abwesenden im Gedächtnis der Lebenden» (Jean d'Ormesson). Vielleicht sprechen diese Worte Sie ja genauso an wie mich? Früher oder später stellen wir uns alle die Frage nach unserem eigenen Ende, danach, welche Spuren wir in diesem Leben hinterlassen werden. Wenn Sie den Schweizerischen Zentralverein für das Blindenwesen (SZBLIND) in Ihrem Testament bedenken, werden Ihnen alle von Sehbehinderung und Hörsehbehinderung betroffenen Menschen in der Schweiz dankbar sein.

Dank Ihrer Spende können betroffene Menschen selbstbestimmter leben und ihre Lebensqualität steigern. Der SZBLIND arbeitet seit über 100 Jahren unermüdlich daran, Menschen mit Sehbehinderung, Hörsehbehinderung und Taubblindheit ein unabhängiges und selbständiges Leben zu ermöglichen, indem er eine Tür zu einer Welt öffnet, die für sie für immer verschlossen schien.



Wir betrachten Ihre Entscheidung, uns in Ihr Testament aufzunehmen, als einen der grössten Vertrauensbeweise, den Sie uns entgegenbringen können. Wir versichern Ihnen, dass die uns anvertrauten Mittel sinnvoll verwendet werden. Im Namen aller hörsehbehinderten Klientinnen und Klienten des SZBLIND danke ich Ihnen von ganzem Herzen, wenn Sie sich entschliessen, den SZBLIND in Ihrem Testament zu bedenken.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized letters and a long horizontal stroke.

Pierre-Alain Uberti, Geschäftsführer



Die Vision des SZBLIND

Der SZBLIND setzt sich Tag für Tag dafür ein, dass Menschen mit Taubblindheit, Blindheit oder Hörsehbehinderung ihr Leben selbst bestimmen und in eigener Verantwortung gestalten können.

Seit über 100 Jahren bieten wir als Dachorganisation im schweizerischen Sehbehindertenwesen betroffenen Menschen die dringend benötigte Unterstützung. Der SZBLIND ist mit dem ZEWO-Gütesiegel ausgezeichnet, das Ihnen die transparente und verantwortungsbewusste Verwendung Ihrer Spende garantiert.

Unsere Leistungen auf einen Blick

- Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen, die mit taubblinden, blinden, seh- und hörsehbehinderten Erwachsenen und Kindern arbeiten.
- Forschung zu Phänomenen rund um die Themen Blindheit, Sehbehinderung und Taubblindheit.
- Information der Öffentlichkeit über Sehbehinderungen und deren Folgen.
- Fachbibliothek zu den Themen Blindheit, Taubblindheit, Seh- und Hörsehbehinderung.
- Koordination der Zusammenarbeit und Interessenvertretung im Sehbehindertenwesen.
- Beratung und Begleitung taubblinder und hörsehbehinderter Menschen.
- Entwicklung und Vertrieb von Hilfsmitteln für seh-, hörsehbehinderte, taubblinde und blinde Menschen zu fairen Preisen.
- Low-Vision-Beratung und -Training zum Umgang mit optischen Hilfsmitteln (z.B. Lupenbrillen, Lesegeräten)
- Information, Entwicklung und Vorträge im Bereich Low Vision, d.h. in der optimalen Nutzung des noch vorhandenen Sehpotenzials sehbehinderter Menschen.

Was bedeutet taubblind?

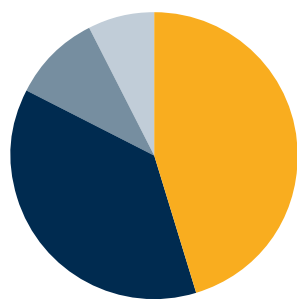
Die Bezeichnung «taubblind» steht für eine hochgradige Beeinträchtigung des Seh- und Hörsinns. Wer noch über ein geringes Seh- oder Hörvermögen verfügt, wird als hörsehbehindert bezeichnet.

Daher kommen unsere Mittel

Die Finanzierung

Ihre Spende ist wichtig für den SZBLIND: Fast die Hälfte unserer Aufwendungen zugunsten betroffener Menschen müssen wir mit Spenden, Legaten sowie Zuwendungen von Stiftungen und Firmen decken. Zudem erhalten wir Erträge aus speziellen Dienstleistungen an Mitgliedorganisationen, aus Kursen für Fachpersonen, dem Verkauf von blindentechnischen und optischen Hilfsmitteln sowie Beiträge der öffentlichen Hand.

Einnahmen



Ertrag: CHF 10 296 000

(Quelle: Jahresbericht
SZBLIND 2021, Seite 46)

- Spenden aus Spendenaktionen, Zuwendungen von Stiftungen, Sponsoring durch Firmen und Private, Legate: CHF 4 666 000
- Beiträge öffentliche Hand (Bundesamt für Sozialversicherungen): CHF 3 846 000
- Erträge aus dem Verkauf von blindentechnischen und optischen Hilfsmitteln: CHF 1 018 000
- Erträge aus speziellen Dienstleistungen an Mitgliedorganisationen, aus Kursen sowie Mieterträgen: CHF 766 000

In Zahlen: Der SZBLIND ...

- ... bietet 17 000 Beratungstunden für taubblinde und hörsehbehinderte Menschen an.
- ... führt 140 Kurse, Anlässe, Ateliers und Ferienwochen für Betroffene durch.
- ... gibt 18 000 Hilfsmittel an Menschen mit Blinhdheit, Sehbehinderung und Taubblindheit ab.
- ... gibt 110 000 Informationsbroschüren, Simulationsbrillen, Augenbinden etc. zu Informationszwecken ab.

(Durchschnittszahlen pro Jahr)

Ihre persönliche Checkliste

☐ **Rechtzeitig planen**

Gehen Sie die Nachlassregelung sorgfältig vorbereitet und frühzeitig an.

☐ **Überblick verschaffen**

Verschaffen Sie sich in Ruhe einen Überblick über Ihre Vermögenswerte. Informieren Sie sich, welchen Verwandten was gesetzlich zusteht und wen Sie nur mittels Testament oder Erbvertrag begünstigen können. Wenn Sie in einer besonderen familiären Situation leben, wenden Sie sich am besten an einen Experten, zum Beispiel einen Notar. Auch wenn Sie viel zu vererben haben und dazu beispielsweise auch Immobilien zählen, wenden Sie sich am besten an einen Notar.

☐ **Erben und Begünstigtenkreis bestimmen**

Bestimmen Sie Ihre gesetzlichen Erben. Entscheiden Sie, wen Sie zusätzlich begünstigen möchten. Denken Sie darüber nach, welchen gemeinnützigen Organisationen Sie die frei verfügbare Quote per Testament zuweisen möchten.

☐ **Die Form festlegen**

Eigenhändiges Testament schreiben

Verfassen Sie das ganze Testament handschriftlich. Versehen Sie es mit Ort, Datum und Ihrer Unterschrift. Sind Sie in gewissen Punkten unsicher, lohnt es sich, eine Fachanwältin oder einen Notar aufzusuchen. Ein einmal gemachtes Testament kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Denken Sie daran, Nachträge ebenfalls mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.

Öffentliches Testament aufsetzen

Bei komplizierten Verhältnissen oder wenn Sie das Testament nicht eigenhändig verfassen können, empfiehlt sich ein öffentliches Testament. Das Testament wird dabei von einer Amtsperson – einer Notarin oder einem Rechtsanwalt – aufgesetzt und vom Erblasser oder der Erblasserin in Anwesenheit von zwei Zeugen unterschrieben.

☐ **Willensvollstrecker einsetzen**

Ernennen Sie eine rechtskundige neutrale Person zum unabhängigen Willensvollstrecker. Dies kann auch ein Treuhänder, Notar oder Rechtsanwalt sein. Der Willensvollstrecker vollzieht die Anordnungen im Testament.

☐ **Testament hinterlegen**

Hinterlegen Sie das Testament an einem sicheren Ort, an dem es schnell gefunden werden kann. Sie können das Testament auch bei der zuständigen Amtsstelle des Wohnortes, bei einem Notar oder beim Willensvollstrecker hinterlegen. So wird es im Todesfall sicher gefunden.

☐ **Anordnungen für den Todesfall**

Legen Sie fest, wer im Todesfall benachrichtigt werden soll und notieren Sie die Namen mit Adressen und Telefonnummern. Halten Sie Bestattungswünsche in einem gesonderten Papier, nicht in Ihrem letzten Willen fest. Denn im Todesfall können zwischen dem Einreichen von letztwilligen Verfügungen und deren Eröffnung oft mehrere Wochen vergehen.

«Nichts sehen, nichts hören,
und plötzlich fühlt man sich wie
abgekapselt von der Welt.»

Klarheit schaffen

Das Erbrecht ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Dort ist klar festgehalten, wer gesetzlich erbt und wer welchen Anteil erhält. Ohne Testament oder Erbvertrag kommen die gesetzlichen Erben zum Zuge. Der Gesetzgeber lässt dem Erblasser oder der Erblasserin Freiheiten, wenn der Nachlass mit einem Testament oder Erbvertrag geregelt ist. Zwar kommt ein Teil des Vermögens denjenigen gesetzlichen Erben zu, die Anspruch auf einen Pflichtteil haben; über den anderen Teil darf der Erblasser/die Erblasserin nach schweizerischem Erbrecht frei verfügen.

Gesetzlich erbberechtigt sind Ihre Nachkommen, Ihr/e Ehepartner/in, Ihr/e eingetragene/r Partner/in sowie andere nähere oder weitere Verwandte. Existieren keine gesetzlichen Erben, fällt Ihr Nachlass an den Kanton oder die Gemeinde des letzten Wohnsitzes.

Was gilt bei eingetragener

Lebenspartnerschaft?

Eingetragene Partner sind Ehepartnern erbrechtlich gleichgestellt. Nach dem Tod eines Lebenspartners erbt der hinterbliebene Partner gemeinsam mit den Blutsverwandten des Partners. Genau wie ein Ehepartner muss auch er den Nachlass mit den übrigen gesetzlichen Erben teilen.

«Bewirken Sie mit einem Testament über das Leben hinaus Gutes.»

Ehepartner, eingetragene Partner und Nachkommen haben immer Anspruch auf einen Mindestanteil des Nachlasses, den sogenannten Pflichtteil. Dies ist der Anteil, der den pflichtteilsgeschützten Erben nicht entzogen werden darf. Der Anteil, der den gesetzlichen Pflichtteil übersteigt, wird freie Quote genannt. Über diesen Anteil können Erblasser nach Belieben bestimmen. Existieren keine pflichtteilsgeschützten Erben, entspricht das gesamte Vermögen der freien Quote.

Pflichtteile und freie Quote



Sie haben eine/n Ehepartner/in oder eine/n eingetragene/n Partner/in und haben Nachkommen.



Sie haben keine pflichtteilgeschützten Erben



Sie haben keine/n Ehepartner/in oder eingetragene/n Partner/in, jedoch Nachkommen



Sie haben eine/n Ehepartner/in oder eine/n eingetragene/n Partner/in sowie beide Eltern, aber keine Nachkommen



Zu Lebzeiten alles ordnen

Das eigenhändige Testament

Das eigenhändige Testament ist für viele Menschen die erste Wahl, wenn es darum geht, für den eigenen Erbfall vorzusorgen und den Nachlass zu Lebzeiten zu regeln. Es ist zugleich die einfachste Form, seinen letzten Willen zu regeln. Dabei gilt es jedoch einiges zu beachten: Das eigenhändige Testament muss von Anfang bis zum Schluss von Hand geschrieben, datiert und unterschrieben sein. Ein Testament, das diesen Anforderungen nicht genügt, ist anfechtbar. Geben Sie ausserdem Ihren Namen, Ihren Bürgerort sowie Ihren Wohnort am Anfang des Testaments an. Dies macht Sie als Erblasser und Erblasserin eindeutig identifizierbar.

Änderungen eigenhändiges Testament

Änderungen des Testaments sind jederzeit möglich. Änderungen und Ergänzungen müssen ebenfalls von Hand eingetragen werden.

«Das Vermächtnis ist gleichzeitig ein bleibendes Andenken an das Leben und ein Engagement für die Zukunft.»

Das öffentliche Testament

Das öffentliche Testament wird vor einem Notar/einer Notarin und in Anwesenheit von zwei Zeugen abgefasst. Diese dürfen nicht mit dem Erblasser oder der Erblasserin verwandt sein und sie dürfen auch nicht selbst im Testament bedacht werden.

Der Erbvertrag

Während Sie beim Testament Ihren Nachlass für sich alleine ordnen, sind beim Erbvertrag zwei (oder mehr) Parteien vorhanden. Ein Erbvertrag ist nur gültig, wenn er vor einer Urkundsperson – einer Notarin oder einem Beamten – und im Beisein von zwei Zeugen abgeschlossen wird.

Unterschied Testament/Erbvertrag

Der wichtigste Unterschied zum Testament besteht in der vertraglichen Bindung. So können Sie Ihr Testament jederzeit frei widerrufen. Der Erbvertrag dagegen kann nur von allen Vertragspartnern gemeinsam geändert oder aufgehoben werden.

Mein Testament

Ich, Hans Muster, geboren 1.1.1950, von St.Gallen, wohnhaft
Musterstrasse 1, 4104 Oberwil, verfüge letztwillig Folgendes:

1. Alle bisherigen Testamente hebe ich hiermit auf.
2. Als Erben meiner Hinterlassenschaft setze ich zu
gleichen Teilen ein:
 - meinen Bruder Franz Muster, wohnhaft in Wil, Kirchweg 5
 - meine Schwester Renata Muster, wohnhaft in Teufen,
Hauptweg 7
3. Aus meinem Nachlass soll zudem folgendes Vermächtnis
ausgerichtet werden:
10'000 Franken an den Schweizerischen Zentralverein für
das Blindenwesen SZBLIND
4. Als Willensvollstrecker/in ernenne ich XY.

Oberwil, 10. Mai 2019

(Unterschrift)
Hans Muster

Abbildung: Formal
korrektes Testament: Von
Hand geschrieben, datiert
und unterschrieben.

Wie können Sie den SZBLIND unterstützen?

Mehr als die Hälfte unserer Aufwendungen müssen durch freiwillige Beiträge finanziert werden. Spenden, Legate, Zuwendungen von Stiftungen und freiwillige Mitarbeit gehören dabei zu den wichtigsten Mitteln.

Vermächtnis/Legat

Mit einem Legat unterstützen Sie Leistungen und Projekte zugunsten blinder, sehbehinderter und hörsehbehinderter Menschen. Sie setzen damit ein Zeichen über das Leben hinaus. Sie können dem SZBLIND in Ihrem Testament einzelne Vermögens- oder Sachwerte vermachen. Dazu gehören zum Beispiel Geldbeträge, Bilder- oder Briefmarken-Sammlungen, Wertpapiere, aber auch Immobilien oder andere Dinge mit einem bestimmten Wert.

Sie können dem SZBLIND Ihr Legat zur freien Verfügung überlassen. Wenn Sie selbst definieren wollen, in welchen Bereichen des SZBLIND Ihr Vermächtnis verwendet wird, bieten wir Ihnen verschiedene Zweckfonds an:

- Fonds berufliche und soziale Integration
- Fonds Hilfsmittel
- Fonds Low Vision und optische Hilfsmittel
- Fonds Weiterbildung Fachpersonal
- Fonds Forschungsstelle

Erbeinsetzung

Sie können den SZBLIND auch als Erben in Ihrem Testament einsetzen und unserer Organisation damit einen Anteil oder einen Prozentsatz am gesamten Erbnachlass vermachen. Damit erhält der SZBLIND das Mitspracherecht bei der Teilung des Erbes, haftet aber auch für Ihre Verpflichtungen als Erblasser oder Erblasserin.

Schenkung

Sie können den SZBLIND bereits zu Lebzeiten mit einer Schenkung begünstigen. In diesem Fall können Sie auch Auflagen wie etwa ein Rückfallsrecht vereinbaren, damit Sie in einer allfälligen Notlage oder im Falle von zwingenden Umständen auf Ihre Schenkung zurückgreifen können.

Trauerspende

Der Tod eines geliebten Menschen ist häufig Anlass für ein wohltätiges Engagement. Immer wieder verzichten Angehörige von Verstorbenen auf Blumen und gedenken dafür unserer Organisation mit einem Beitrag. Auch diesen Wunsch sollten Sie auf einem Dokument schriftlich festhalten oder zumindest Ihrem Umfeld mitteilen. Der SZBLIND garantiert als ZEWO-zertifizierte Organisation die effiziente und zweckmässige Verwendung der Trauerkollekte oder Kranzspende.

Das bewirkt Ihr Legat

Sie machen unsere Arbeit erst möglich: Der SZBLIND kann dank Ihrem Legat, Ihrem Erbteil, Ihrer Schenkung oder Trau-erspende besondere Projekte durchführen, die ohne diese zusätzlichen Zuwendungen nicht möglich wären.

Hilfsmittel: den Alltag erleichtern

Dazu gehört zum Beispiel die aufwändige Entwicklung neuer Hilfsmittel, die den Alltag von sehbehinderten, blinden und taubblinden Menschen erleichtern. Pro Jahr gibt der SZBLIND rund 18 000 Hilfsmittel an betroffene Menschen ab. Wir entwickeln auch immer wieder neue Produkte: Zum Beispiel: die Armbanduhr ACUSTICA für stark sehbehinderte, blinde und taubblinde Menschen. Sie zeigt Uhrzeit und Datum sprechend oder vibrierend an. Das Zifferblatt ist kontrastreich mit grossen Ziffern gestaltet und kann so bis ins hohe Alter gut gelesen werden.

«Ihr Legat hilft, Perspektiven
für blinde und taubblinde
Menschen zu eröffnen.»

Freizeit- und Bildungsangebot: den Austausch ermöglichen

Ausserdem ermöglicht Ihre Unterstützung ein wichtiges Freizeit- und Bildungsangebot für unsere hörsehbehinderten und taubblinden Klientinnen und Klienten. Unsere begleiteten Ferienwochen für diese Menschen ermöglicht ihnen den Austausch mit anderen Menschen. Sie sorgen für einen dringend notwendigen Tapetenwechsel und helfen, Kraft für den anstrengenden Alltag zu tanken und drohender Isolation entgegenzuwirken.

Rund 250 freiwillige Mitarbeitende spenden taubblinden und hörsehbehinderten Menschen Zeit in Form von persönlicher Begleitung. Der SZBLIND bildet die freiwilligen Helferinnen und Helfer in Kursen aus – dies ist vollumfänglich selbstfinanziert.

Wissenschaftliche Studien: neue Erkenntnisse erzielen

Ein weiteres Beispiel der Verwendung der Mittel: Der SZBLIND initiiert regelmässig in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Instituten Studien zu grundlegenden Aspekten von Sehbehinderung, Blindheit und Hörsehbehinderung und veröffentlicht diese. So beispielsweise die Studie COVIAGE, die sich dem Thema Sehbehinderung im Alter widmet, oder die Paarstudie SELODY, die untersucht, welchen Einfluss eine Sinnesbehinderung auf eine Partnerschaft hat und welche Herausforderungen sie an Paare stellt. Die breit angelegten Studien unserer Forschungsstelle wollen Wissenslücken aufdecken und schliessen und damit die Lebensbedingungen betroffener Menschen verbessern und Grundlagen schaffen, wie betroffene Menschen zweckmässig unterstützt werden können. Nützliches Wissen über Sehbehinderung, Blindheit und Taubblindheit bietet auch unsere Website szblind.ch.

Ein Gespräch im Vertrauen

Sie möchten den SZBLIND in Ihrem Testament berücksichtigen? Wir hoffen, Sie konnten sich hiermit einen ersten Überblick verschaffen. Ein Testament zu erstellen ist eine sehr persönliche Sache. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen persönlich und kostenfrei zur Verfügung.

Wir danken Ihnen jetzt schon herzlich für Ihr Engagement.



M. Nideröst

Martin Nideröst

Verantwortlicher Legate Deutschschweiz

044 271 18 82, martin.nideroest@szblind.ch

Schweizerischer Zentralverein

für das Blindenwesen SZBLIND

Schützengasse 4, 9001 St. Gallen

www.szblind.ch

SZBLIND trägt das Zewo-Gütesiegel.

Es bescheinigt, dass Ihre Spende am richtigen Ort ankommt und effizient Gutes bewirkt.

**Ihre Spende
in guten Händen.**



